

| |
|--|
| Geschäftsordnung der CDU-Fraktion der Stadtvertretung Niebüll 2023-2028 |
|--|

**§ 1
Präambel**

Die auf Vorschlag der CDU in die Stadtvertretung gewählten Abgeordneten bilden für die Dauer einer Wahlperiode die **CDU-Fraktion**. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

**§ 2
Die Fraktion**

- (1) Die Fraktion besteht aus den auf Vorschlag der CDU in die Stadtvertretung gewählten Abgeordneten (**Kern-Fraktion**) und den nach § 46 Abs. 3 GO in die *ständigen* Ausschüsse *gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Niebüll* gewählten wählbaren Bürgern (**Erweiterte Fraktion**). Kern-Fraktion und Erweiterte Fraktion bilden die **Fraktionsversammlung**.
- (2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keiner Fraktion angehören, können auf Antrag Mitglied oder Hospitant in der Fraktion werden, wenn die Mehrheit der Fraktion zustimmt.
- (3) Die Fraktion kann mit Mehrheitsbeschluss mit einer anderen Fraktion der Stadtvertretung eine Fraktionsgemeinschaft eingehen.

**§ 3
Organe**

Organe der Fraktion sind:

- a) die Fraktionsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorsitzende/der Vorsitzende

**§ 4
Fraktionsversammlung**

- (1) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinie der Politik der Fraktion.
- (2) An die Beschlussfassung in grundsätzlichen politischen Fragen sollten sich die Fraktionsmitglieder halten.
- (3) Die Fraktionsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, über alle Inhalte der Fraktionssitzungen Stillschweigen zu wahren. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Fraktionsvorstand.

- (4) Unter den Fraktionsmitgliedern besteht Übereinkunft darüber, in fairer, respektvoller und unter Achtung der persönlichen Würde des Anderen miteinander umzugehen. Die Meinungsbildung erfolgt innerhalb der Fraktion ausschließlich auf der Sachebene.
- (5) Die Fraktionsversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder digital stattfinden.

§ 5

Einberufung der Fraktionsversammlung

- (1) Mindestens einmal monatlich findet eine Sitzung der Fraktionsversammlung statt. Bei Bedarf tritt die Fraktionsversammlung zu weiteren Sitzungen zusammen, z.B. zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtvertretung. Innerhalb von Schulferien und an Feiertagen finden keine Fraktionsversammlungen statt.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Fraktionsversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen.
- (4) Fraktionsversammlungen sind per E-Mail mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung einzuberufen. In begründeten Fällen – hierüber entscheidet der Vorstand – kann die Frist auch verkürzt werden.

§ 6

Nichtöffentlichkeit und Teilnahme

- (1) Fraktionsversammlungen sind grundsätzlich **nicht** öffentlich.
- (2) Die/ Der Vorsitzende bzw. die/ der stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes der CDU haben das Recht, an den Sitzungen der Fraktionsversammlungen teilzunehmen. Ihnen kann auf Wunsch Rederecht gewährt werden. Das Teilnahmerecht beschränkt sich jedoch nur auf die Beratungspunkte, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen.
- (3) Über die Teilnahme weiterer Personen und die Herstellung der Öffentlichkeit entscheidet der Fraktionsvorstand im Einzelfall. Sachverständige können zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Vertraulichkeit

- (1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Fraktionsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Auf Antrag mit einfacher Mehrheit sind Wahlen in geheimer Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht.
- (4) Die Mitglieder der erweiterten Fraktion im Sinne von § 2 Abs. 1 haben in der Fraktionsversammlung uneingeschränktes Stimmrecht.
- (5) An Fraktionsberatungen über Beratungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses behandelt worden sind oder behandelt werden sollen, dürfen nur die Fraktionsmitglieder teilnehmen, die selbst Zugang zu den der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen hatten bzw. haben.
- (6) Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung der Fraktionsversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens die Beschlüsse, Empfehlungen, Wahlen und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist binnen 7 Tagen nach der Sitzung zu fertigen und allen Fraktionsmitgliedern zuzustellen.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht in der darauffolgenden Sitzung Einwände erhoben werden.

§ 9 Fraktionsvorstand

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt in einer ihrer ersten Sitzungen nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte den Fraktionsvorstand bestehend aus:
 - a der / dem Vorsitzenden
 - b den beiden gleichberechtigten Stellvertreterinnen/ Stellvertretern
- (2) Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Beim Ausscheiden eines Fraktionsmitgliedes aus dem Fraktionsvorstand hat die Fraktion eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Fraktionsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Die Vorsitzende / der Vorsitzende

- (1) Die / der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen sowie im Ältestenrat.

§ 11 Ausschussarbeit

- (1) Die Ausschussmitglieder tragen gegenüber der Fraktion die Verantwortung dafür, dass die Fraktionsmitglieder im Ausschuss eng zusammenarbeiten und ihre Auffassung aufeinander abstimmen. Sie sind der Fraktion für eine umfassende Berichterstattung über die Ausschussarbeit verantwortlich.
- (2) Die Fraktionsmitglieder können in Ausschusssitzungen über Fragen von kommunalpolitischer oder wesentlicher finanzieller Bedeutung nur abstimmen, wenn diese vorher bereits in der Fraktion behandelt wurden und allgemeine Übereinstimmung besteht.

§ 12 Schlussbestimmung

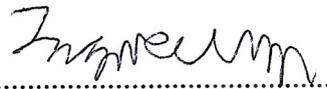
- (1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Fraktionsversammlung am 30. Mai 2023 beschlossen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der Wahlperiode (2023/2028).
- (3) Die bisherige Geschäftsordnung vom 04.06.2018 ist ungültig.

Niebüll, den 19. Juni 2023

gez. der Fraktionsvorstand


.....
(Kjell Pohms)
Fraktionsvorsitzender


.....
(Steven Nowak)
1. stellvertretender Fraktionsvorsitzender


.....
(Jan-Erik Ingwersen)
2. stellvertretender Fraktionsvorsitzender